

Oeffentliches Gesundheitswesen.

Die staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

Bemerkungen zu dem Erlaß des Ministers des Innern vom 31. März 1917 betr. Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

Von Prof. Dr. Arthur Schlossmann,
Direktor der Kinderklinik in Düsseldorf.

Säugling zu sein, ist in unserer Zeit eine Lust. Was auf dem Verordnungswege möglich ist, geschieht, um dem jungen Weltbürger sein Leben lebenswert zu machen und um ihm alle Steine des Anstoßes aus der Wiege zu räumen. Als Neuestes auf diesem Gebiete der säuglingsfreundlichen Neuorientierung tritt jetzt die staatlich geprüfte Säuglingspflegerin in Erscheinung. Durch einen Ministerialerlaß vom 31. März 1917 — M. 3626/16 — sind Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen, eine Ausführungsanweisung hierzu und ein Plan für die Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege bekanntgegeben worden. Wenn man sich jetzt, zu einer Zeit, da eigentlich die ganze ärztliche Tätigkeit direkt oder indirekt von Mars regiert wird, im preußischen Medizinalministerium zu einem solchen Schritte entschlossen hat, so dürfte weniger das laute und aufdringliche Gebaren derjenigen Säuglingsschützer die Veranlassung hierzu gegeben haben, die in möglichst viel „Verordnungen“ und „gesetzlichen Maßnahmen“ das Heil der zukünftigen Welt sehen, als vielmehr der Umstand, daß eine Reihe kleinerer Bundesstaaten mit einer Ordnung dieser Dinge vorangegangen ist. Die Großherzogtümer Hessen und Sachsen-Weimar und die Freie und Hansestadt Hamburg kennen bereits die staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

¹⁾ M. m. W. 1916 Nr. 24.

Die neue preußische Verordnung besagt in nuce Folgendes:

In jedem Regierungsbezirk werden — soweit das eben heute schon möglich ist — gewisse Säuglingsheime, Kinderkrankenhäuser oder ähnliche Anstalten als Säuglingspflegeschulen staatlich anerkannt. In Frage sollen nur solche Anstalten kommen, die von tüchtigen Kinderärzten geleitet werden, über eine größere Anzahl von Betten für Säuglinge und Kleinkinder verfügen und deshalb sowie auf Grund ihrer gesamten Einrichtungen Gewähr für eine gediegene Ausbildung bieten. Diese staatlich anerkannten Säuglingspflegeschulen werden im allgemeinen gleichzeitig als Prüfungsstellen dienen.

Die Ausbildung der Säuglingspflegerin soll ein Jahr umfassen und in zwei aufeinander folgenden Lehrgängen von halbjähriger Dauer bestehen. Der erste Lehrgang von sechs Monaten erfolgt in einer der schon vorhandenen Krankenpflegeschulen, die letzten sechs Monate des Jahres dienen der Unterweisung in der eigentlichen Säuglings- und Kleinkinderpflege und müssen in einer der neuen Säuglingspflegeschulen erledigt werden. Die Prüfungen sollen in der Regel zweimal im Jahre, nämlich im März und September stattfinden. Mindestens einer der drei den Prüfungsausschuß bildenden Aerzte soll ein Kinderarzt sein. Für die Zulassung zur Prüfung wird der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres sowie einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung verlangt. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll insgesamt 200 betragen und wenigstens die Hälfte davon auf die eigentliche Säuglings- und Kleinkinderpflege entfallen. Hebammen, die eine Ausbildung von neun Monaten in einer deutschen Hebammenlehranstalt genossen haben, können zur Prüfung bereits nach Ablegung eines zusammenhängenden Lehrganges von drei Monaten Dauer in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule zugelassen werden.

Das dürfte der wesentliche Inhalt der sehr ausführlichen und ins einzelne gehenden Ministerialverordnung sein.

Treten wir in die kritische Betrachtung ein, so ist zunächst festzustellen, daß es sich dabei weniger um die Ausbildung und staatliche Anerkennung von Säuglingspflegerinnen, als vielmehr um die von Säuglingskrankenpflegerinnen handelt. Die Ausbildung sieht zunächst eine halbjährige Arbeit in einer Krankenpflegeschule vor, und das zweite Halbjahr wird der Schülerin wenig oder gar keine Gelegenheit zur Arbeit an gesunden Säuglingen bieten. Unsere „Säuglingsheime“ und Kinderkrankenhäuser dienen in erster Linie der Versorgung kranker Kinder. Ich bin überzeugt, daß manche staatlich geprüfte Säuglingspflegerin unter Umständen überaus überrascht und erstaunt sein wird, wenn sie in ihrer späteren Tätigkeit das erste Mal ein wirklich gesundes Kind zu sehen bekommt.

Die Möglichkeit, Kinder, und zwar normale Kinder, in den ersten Lebenstagen zu pflegen und beobachten, ist bei dem Ausbildungsplan ebensowenig vorgesehen wie eine Berücksichtigung der Säuglingsabteilung einer Entbindungsanstalt. Das wäre meines Erachtens dringend nötig gewesen, denn dort und nur dort kann die Schülerin die Schwierigkeiten kennen und überwinden lernen, die sich dem Anlegen und der ganzen natürlichen Ernährung entgegenstellen. Was als Amme ins Säuglingsheim und auf die Säuglingsabteilung des Kinderkrankenhauses kommt, das sind Frauen, die über diese initialen Schwierigkeiten schon hinweggekommen sind, zumeist solche, die besonderes Stillgeschick oder besonders viel Milch haben. Die Fälle, in denen die Säuglingspflegerin ihre Tüchtigkeit zeigen und eine schwer in Gang zu bringende Brust ergiebig machen soll, wird sie während ihrer Ausbildung nicht kennen lernen. Ich weiß wohl, daß mancher den Einwand machen wird, das sei ja Sache der Hebamme, und die Säuglingspflegerin habe sich natürlich jedes Eingriffes in deren Tätigkeitsgebiet zu enthalten. Auch die Wochenpflegerin kommt ja dabei mit in Betracht. Wieviele von diesen Damen gleichzeitig in der Wochenstube wirken sollen, wird ja von mancherlei äußeren Verhältnissen abhängen. Daß aber die Säuglingspflegerin in diesen Dingen zum mindesten Bescheid wissen muß, erscheint mir geboten. Die Hebamme z. B. wird besten Falles bei einer oder bei zwei Mahlzeiten des Kindes in den ersten zehn Tagen anwesend sein. Unter Umständen kann die Säuglingspflegerin, wenn sie in dieser Richtung versagt, das Ingangkommen der natürlichen Ernährung behindern. Hier scheint mir also eine große Lücke in dem Ausbildungsgange der Säuglingspflegerin zu klaffen, ohne daß ich freilich einen praktisch brauchbaren Vorschlag zu machen wüßte, wie dem in allgemeinen zu steuern ist. Ich würde gegebenen Falles die Schülerinnen einige Wochen auf der benachbarten Säuglingsabteilung meines geburtshilflichen Kollegen Pankow arbeiten lassen. In ähnlich glücklicher Lage ist aber nur ein Teil der Anstalten, die in Betracht kommen. Man stelle sich z. B. das Barmer Säuglingsheim vor, das unter Umständen in die fürchterliche Lage käme, seine Schülerinnen in die Elberfelder Hebammenlehranstalt zu schicken, ein ebenso unerhörtes Ereignis wie etwa die Benutzung einer Schöneberger Einrichtung durch Charlottenburg oder umgekehrt!

Meiner Anforderung, daß die Säuglingspflegerin von der Wochenpflege und der Pflege des gesunden Neugeborenen etwas wissen muß, werden die Hamburger Bestimmungen gerecht. Hier wurde bestimmt,

daß der Unterricht sich auch auf die wichtigsten für die Wochenpflegerin nötigen Fächer zu erstrecken hat, also z. B. auf regelmäßiges Wochenbett, die Krankheiten der Wöchnerin und des Neugeborenen.

Ein weiterer Mangel in der Ausbildung erscheint mir das Fehlen der obligatorischen Tätigkeit auf den Infektionsabteilungen. Die Säuglingspflegerin ist im Gegensatz zu den Bestimmungen in Hessen zugleich geprüfte Kleinkinderpflegerin. Sie wird theoretisch in den wichtigsten Erkrankungen des Kleinkinderalters und in der Pflege übertragbarer Krankheiten geprüft, aber wo hat sie Gelegenheit, sich darin zu üben, Fälle von ansteckenden Kinderkrankheiten, also z. B. Masern, Diphtherie u. ä. zu sehen? Während des ersten halben Jahres ihrer Ausbildung in einer Krankenpflegeschule wäre das ja möglich, aber da wird man wohl Bedenken tragen, die junge Anfängerin auf diesen Stationen, die besondere Vorsicht erheischen, arbeiten zu lassen. Im Säuglingsheim wird sie hoffentlich auch keine infektiösen Kinder sehen. Ich lege aber gerade ganz besonderen Wert darauf, daß jede Schwester, die auf der nicht infektiösen Abteilung pflegt, oder jede Pflegerin, die mit Kindern zu tun hat, über die Prodromalerscheinungen der infektiösen Kinderkrankheiten gut Bescheid weiß. Natürlich nicht nur aus dem Lehrbuch, sondern durch praktische Arbeit auf der Masernabteilung usw. Eine Forderung, daß die geprüfte Säuglingspflegerin in dieser Hinsicht Gewähr für gewisse Erfahrung besitzt, findet sich in den Bestimmungen nicht. Auch hierin sehe ich einen Mangel. Früher gab es eine sogenannte Säuglings- und Kinderpflegerin, die von diesen Dingen keine Ahnung hatte; auch in Zukunft wird es so sein, nur daß jetzt die geprüfte Säuglingspflegerin ein staatliches Zeugnis in der Hand hat. Und das ist das Bedenkliche!

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten werden sich aus der Tatsache ergeben, daß die geplante Ausbildung der Säuglingspflegerin keine einheitliche sein wird, sondern daß sie gewissermaßen auf zwei verschiedenen Lehranstalten erfolgt, deren Lehrpläne, Ausbildungsgänge und Methoden nicht immer übereinstimmen werden. Zudem kommen die Schülerinnen in die Säuglingspflegeschule voraussichtlich aus verschiedenen Krankenpflegeschulen, denn die Zahl der letzteren ist ja sehr beträchtlich, während von den ersteren nur wenige begründet werden sollen. Damit ergibt sich, daß auch die Schülerinnen eines Lehrganges der Säuglingspflegeschule recht verschiedene Vorbildung haben werden. Trotz der angestrebten Einheitlichkeit der Ausbildung in den Krankenpflegeschulen, die man durch die bezüglichlichen Ministerialerlasse und das Krankenpflegebuch herbeizuführen versucht hat, bestehen recht wesentliche Unterschiede zwischen den Lehrmethoden und Ergebnissen an den verschiedenen, als Ausbildungsstellen dienenden Krankenanstalten. Auch hierauf wird der Unterricht in der Säuglingspflegeschule gebührend Rücksicht zu nehmen haben. Bedenkt man, daß mindestens 100 Unterrichtsstunden in dem halben Jahre, das auf die eigentliche Säuglingspflegeschule kommt, zu erteilen sind, daß ein recht erhebliches Unterrichtspensum in dieser Zeit theoretisch und praktisch durchgenommen werden soll, daß die Schülerin „mit den allgemeinen Grundzügen der Beschäftigung des Säuglings“ (so in dem Plan für die Ausbildung zu lesen) und des Kleinkindes vertraut gemacht werden soll, daß sie auch auf die Bedeutung der öffentlichen Mutter- und Säuglingsfürsorge hinzuweisen und durch Besuch von Säuglingsfürsorgestellen und ähnlichen Einrichtungen zu bilden ist, so ergibt sich eine sehr starke Belastung für die Säuglingsheime und Kinderkrankenhäuser, denen die Säuglingspflegeschulen angeschlossen werden.

Die Lehrgänge wiederholen sich nun zweimal im Jahre, werden also einen erheblichen Kraftaufwand seitens des verantwortlichen Arztes verlangen. Eine anderweitige Entlastung für diesen, z. B. durch Einstellung eines Hilfsarztes oder Gewinnung eines dauernden Beistandes oder einer nicht zu häufig wechselnden ärztlichen Hilfskraft bei dem Unterricht erscheint geboten. Für die Pflege der Anstaltsinsassen bedeuten die Schülerinnen ja nichts als höchstens eine Erschwerung des Plegedienstes. Als ich seinerzeit in Dresden die erste Schule für Säuglingspflegerinnen in Deutschland dem Säuglingsheim anschloß und die Bestimmungen hierfür aufsetzte, die mit geringen Veränderungen von der Mehrzahl der später begründeten ähnlichen Anstalten übernommen worden sind, war maßgebender Grundsatz, daß die Schülerinnen zu verschiedenen Zeiten in den Anstaltsbetrieb eintreten und ein volles Jahr in ihm zu verbleiben hatten. So kamen jeden Monat eine oder zwei ungeschulte Kräfte in den Betrieb herein und ebenso verließen die durchgebildeten Pflegerinnen ihn wieder einzeln. Für den theoretischen Unterricht war das eine große Erschwernis, für den eigentlichen klinischen Betrieb eine wesentliche Erleichterung. Das letzte halbe Jahr ersetzten die Schülerinnen eigentlich vollkommen eine wirkliche Pflegekraft. Bei der Art, wie die Dinge sich jetzt in den Säuglingspflegeschulen abspielen werden, kann davon nicht die Rede sein. Die Schülerinnen treten geschlossen zu einem bestimmten Termin, voraussichtlich am 1. April und 1. Oktober, in die Schule ein und verlassen sie wiederum alle zusammen, um neu aufzunehmenden Platz zu machen. Sie fallen damit für die Pflege der Kinder insofern vollständig aus, als diese auch zu den Zeiten durch bereits fertig ausgebildete Kräfte ge-

sichert sein muß, in denen die Schülerinnen für den Anstaltsbetrieb nichts leisten. Das sind einmal die ersten drei Monate, in denen erst die nötigen Handgriffe, Fertigkeiten und Kenntnisse erworben werden müssen, und dann der letzte Monat, in dem die Angst der drohenden Prüfung den Geist der Schülerin von der praktischen Arbeit ablenkt. Als Folgerung daraus wird sich für die Anstalten ergeben, daß sich ihr etatsmäßiges Pflegepersonal erhöhen müssen, für die Schülerinnen, daß sie nicht mehr unentgeltlich ausgebildet werden können, sondern die entstehenden Kosten für die Ausbildung und Verpflegung tragen müssen. Für meine Klinik ergeben sich dabei z. B. folgende Veränderungen. Ich hatte bisher auf der Abteilung für Nichtinfektiöse 12 geprüfte Schwestern und 12 Schülerinnen, die sich auf ein Jahr verpflichten mußten und von denen jeden Monat eine oder zwei neu eintraten. Wenn ich jetzt in die Säuglingspflegeschule am 1. April und am 1. Oktober je 18 Schülerinnen für den halbjährigen Lehrgang einstellen soll, so muß die Zahl der geprüften Schwestern von 12 auf 20 erhöht werden, denn der eigentliche Pflegedienst muß, wie gesagt, unabhängig von den Schülerinnen wahrgenommen werden können. Es ergeben sich damit Mehrkosten für die Besoldung von 8 Schwestern. Um diese Mehrkosten auszugleichen, habe ich der städtischen Verwaltung vorgeschlagen, für die Schülerinnen, die ja bisher nichts zahlten, einen Verpflegsatz von 100 M monatlich zu fordern.

Ein Mangel der ganzen Verordnung ist übrigens darin zu sehen, daß kein Mindestverhältnis zwischen geprüften Schwestern und Schülerinnen festgelegt ist. Wer die ungesunde Lehrlingszüchterei in vielen dieser Anstalten kennt, hätte eine Bestimmung darüber mit Sicherheit erwartet. Unter keinen Umständen sollte man das Verhältnis zwischen den geprüften Schwestern und den Schülerinnen auf weniger als 1 : 1 sinken lassen.

Eine weitere Schwierigkeit für die angehenden Säuglingspflegerinnen sehe ich daraus entstehen, daß die Krankenpflegeschulen sich nach Möglichkeit die halbjährigen Schülerinnen fernzuhalten versuchen werden; diese bedeuten ja nichts anderes als eine Last. Die meisten Krankenanstalten verlangen heute schon überhaupt eine längere Bindung, wenn sie Schülerinnen aufnehmen. Diese sollen, nachdem sie angelehrt und ausgebildet sind, ihrer Bildungsstätte noch ein oder zwei Jahre gute Dienste leisten, um so eine Entschädigung für die Mühe und Arbeit zu gewähren, welche sie in ihrem Lehrjahre gemacht haben. Nun gar Schülerinnen, die nur ein halbes Jahr verbleiben, für die womöglich bei der Ausgestaltung des Unterrichts noch besondere Rücksicht genommen werden muß! Denn in dem Plane für die Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege wird auch in dem Teile, der in der Krankenpflegeschule behandelt werden soll, besondere Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Säuglings und Kleinkindes verlangt. So wird kaum eine Krankenpflegeschule sich zu den schon gegebenen Schwierigkeiten eine weitere Last auferlegen wollen und die Aufnahme dieser Art Schülerinnen selbst gegen Entgelt womöglich ablehnen. Unter Umständen wird sich geradezu eine direkte Ueberweisung durch das Ministerium nötig machen, um nur die Gelegenheit zur Ausbildung während des ersten Halbjahres zu erreichen.

Eine besondere Bevorzugung genießen die Hebammen; sie können unter Umständen schon nach Ablegung eines zusammenhängenden Lehrganges von mindestens drei Monaten Dauer in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule zugelassen werden, wofür nämlich der Kreisarzt oder der Direktor der von ihnen besuchten Hebammenlehranstalt gegen die Zulassung zur Prüfung keine Bedenken hat.

Diese Bevorzugung der Hebammen erscheint mir deswegen durchaus ungerechtfertigt, weil den geprüften Krankenpflegerinnen das gleiche Vorzugsrecht nicht eingeräumt worden ist. Diese hätten durchaus denselben Anspruch wie die Hebamme, schon nach dreimonatiger spezieller Beschäftigung und Ausbildung auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderpflege zur Prüfung zugelassen zu werden; denn in ihrer einjährigen Betätigung lernen sie ja schon eine ganze Menge von dem, was in der Säuglingspflegeschule genauer durchgenommen wird (§§ 215 bis 225 des Krankenpflegebuchs, auch §§ 172—196). Die besonderen Rücksichten, die man den Hebammen hat zuteil werden lassen, sind meines Erachtens auf die Stellungnahme eines Teiles der Hebammenlehrer zurückzuführen, die jetzt plötzlich auf den Gedanken gekommen sind, ihren Schutzbefohlenen, den Hebammen, die Säuglingsfürsorge als Arbeitsfeld sichern zu wollen. Bisher hatte man sich mit wenigen üblichen Ausnahmen — ich denke dabei an den in dieser Frage hochverdienten Dresdener Hebammenlehrer Leopold — um die Säuglingsfürsorge garnicht gekümmert. Jetzt versucht man die Arbeit womöglich an sich zu reißen, wie das Referat von Mann und in gewisser Beziehung auch das von Rissmann sowie der Gang der Besprechung auf der außerordentlichen Tagung der Vereinigung zur Förderung des deutschen Hebammenwesens am 21. Oktober 1916 in Hannover beweisen. Auch eine neue Zeitschrift für Hebammenwesen, Mutterschutz und Säuglingspflege ist begründet worden, um diese Ideen durchzusetzen. Ich habe immer den Standpunkt vertreten, daß die Hebamme ein ganz unentbehrliches

Glied in der großen Kette darstellt, durch die man Mutter und Kind vor dem Abgrund schützen soll, der sie bedroht. Seit zehn Jahren bilden wir darum Hebammen in 14tägigen Kursen speziell in Säuglingspflege und den Grundbegriffen der Säuglingsfürsorge aus. Es bedeutet aber ein vollkommenes Verkennen der modernen Mutter- und Säuglingsfürsorge, wenn man der Durchschnittshebamme, wie sie heute ist, eine führende Stellung darin einräumen will. Ich kann es daher auch nicht für richtig halten, daß in der besprochenen Verordnung der Hebamme eine solche Bevorzugung vor der geprüften Krankenpflegerin zuteil wird. Man hätte sie ruhig den halbjährigen ordnungsgemäßen Lehrgang in der Säuglingspflegeschule durchmachen lassen und ihr nur die Ausbildung als Hebamme an Stelle der halbjährigen Betätigung in der Krankenpflegeschule anrechnen sollen. Hierzu kommt, daß die Säuglingspflegeschulen durch derartige Ausnahmen, die wieder eine besondere Rücksichtnahme im Unterrichts-gange erfordern, noch mehr belastet werden.

Eine schwierige Frage ist auch die, mit welchem Alter man Schülerinnen zur Ausbildung in der Säuglingspflege zulassen soll. Unsere in Rede stehende Ministerialverordnung verlangt für die Zulassung zur Prüfung die Vollendung des 21. Lebensjahrs. Damit ist für den Beginn der Ausbildung die Vollendung des 20. Lebensjahres gegeben. Nachdem ein Teil des Unterrichts in die Krankenpflegeschulen verlegt werden ist, konnte ja kein Zweifel bestehen, daß man die Altersgrenze genau so wie für diejenigen Schülerinnen festlegen mußte, die die Krankenpflegerinnenprüfung ablegen wollen. Gewiß ist ein reifer Mensch besser und erfolgreicher zu unterrichten als ein gar zu junger. Auf der anderen Seite sind aber viele Mädchen mit 18 Jahren völlig fertig genug in ihrer geistigen und ethischen Entwicklung, um in der Säuglingspflege verwendet zu werden. Ich habe in den 20 Jahren, in denen ich auf diesem Gebiete ausbilde und unterrichte, eine große Zahl von Schülerinnen schon mit 18 Jahren eintreten sehen, und viele von ihnen haben sehr Gutes geleistet. Das Bedenkliche bei der Frage scheint mir der Punkt zu sein, daß zwischen Beendigung der Schulzeit und Beginn der Ausbildung für den Lebensberuf eine Zeitlücke klafft, deren Ausfüllung nicht leicht ist. Wie die Verhältnisse nach dem Kriege liegen werden, dürften so manche Eltern den Wunsch haben, ihre Tochter etwas Ordentliches lernen zu lassen, damit sie einen Lebensinhalt, aber auch eine Erwerbsmöglichkeit findet, wenn ihr die Ehe versagt bleibt. Nun soll der Ausbildung im pflegerischen Berufe ja unter allen Umständen eine gründliche hauswirtschaftliche Schulung vorausgehen. Aber mit 18, spätestens mit 19 Jahren dürfte diese vollendet sein, und nun besteht das Bedürfnis, die eigentliche Berufsausbildung anzuschließen. Die Verschiebung bis zur Vollendung des 20. Jahres bedeutet ein Hinausschieben der Produktivität des jungen Mädchens. Sie bleibt um so viel länger den Eltern auf der Tasche liegen. Meines Erachtens ließe sich in dieser wichtigen Frage, die auch bevölkerungspolitisch sehr beachtlich ist, denn jedes Hinausschieben des Produktivwerdens der Kinder muß geburtenhemmend wirken, eine Lösung leicht finden, indem man den Beginn der Ausbildung mit 18 Jahren und die Ablegung der Prüfung mit vollendetem 19. Lebensjahre gestattet, der Schülerin aber weder das Zeugnis vor vollendetem 21. Lebensjahre aushändigt, noch ihr erlaube, vorher selbständig ihren Beruf auszuüben; sie wäre also bis dahin an eine Tätigkeit im Anstaltsbetriebe gebunden, in dem sie ja unter dauernder Aufsicht arbeitet. Dann hätte sie aber die Möglichkeit, in dieser Zeit schon auf eigenen Füßen zu stehen. Vielleicht erscheint dieser Vorschlag beachtlich genug, um geprüft und in die Tat umgesetzt zu werden. Ich glaube, wir müssen alles tun, um den jungen Mädchen möglichst früh zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit zu verhelfen.

Ich habe im Vorausgehenden nicht unerhebliche Ausstellungen an der Art gemacht, wie die Ministerialverordnung die Frage der geprüften Säuglingspflegerin gelöst hat; ich gebe aber ohne weiteres zu, daß die Schwierigkeiten sehr groß sind, die sich der Ordnung der Materie entgegenstellen. Anstalten, in denen eigentliche Säuglingspflegerinnen ausgebildet werden können, also solche, die für das gesunde Kind in erster Linie gedacht sind, haben wir vorläufig in Deutschland zu wenige, um damit dem Bedürfnis zu genügen; dieses Bedürfnis bleibt ja auch immer nur auf gewisse besitzende Kreise beschränkt, für die zu sorgen nicht so wichtig ist. Nun spricht der Ministerialerlaß zwar im allgemeinen immer von staatlich anerkannten Säuglingspflegeschulen, aber einmal (§ 6 der Vorschriften über die Prüfung) da klingt auch etwas durch von einer staatlichen Säuglingspflegeschule. Die Errichtung von staatlichen Säuglingspflegeschulen im Anschluß an Provinzialanstalten, denen die Aufnahme von unversorgten Säuglingen obzuliegen hätte, scheint mir eine gute Etappe auf dem Wege zur Heranbildung wirklicher Säuglingspflegerinnen. Für die Säuglingskrankenpflegerin, um deren Ausbildung und Anerkennung es sich ja in der vorliegenden Verordnung handelt, hätte ich nun zunächst die Ablegung der allgemeinen Krankenpflegerinnenprüfung und daran anschließend einen halbjährigen Lehrgang in einer Säuglingspflegeschule gewünscht. Wer eine spezielle Zusatzbildung in der Krankenpflege wünscht, sollte zunächst immer den normalen Lehrgang durch

machen, den die Bestimmungen über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vorsehen. Hierauf aufgebaut käme dann zweckmäßig der Unterricht und die Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege. Diesen mir praktischer erscheinenden Weg ist man offenbar absichtlich im Ministerium aus zweifellos wohlbedachten Gründen nicht gegangen. Es heißt sich also mit den Bestimmungen zunächst einmal abfinden. Da sie mitten im Kriege erlassen wurden, hat man offenbar die große Mehrzahl der an und für sich nicht gar zu zahlreichen Fachleute nicht befragen können, die über praktische Erfahrung auf diesem Gebiete verfügen.¹⁾ Nun heißt es also, auch aus dieser Blume vom Verordnungsbaume Honig saugen. Auch das wird möglich sein, zumal wenn man dem ganzen Unterrichte der angehenden Schwestern eine größere Aufmerksamkeit schenkt. Ueber diese Frage werde ich in einem sich demnächst anschließenden Aufsatz an gleicher Stelle noch einiges sagen. Für heute aber sei nur noch gemahnt, die Arbeit auf dem Gebiete der Ausbildung von Säuglingspflegerinnen mit allem Nachdruck aufzunehmen. Schwierigkeiten sind dazu da, um überwunden zu werden. Wenn ich ihrer Erwähnung getan habe, so soll damit niemand entmutigt, sondern im Gegenteil zu noch größerem Eifer angestachelt werden. Gut ausgebildete Kräfte tun uns in Säuglingspflege und Säuglingsfürsorge not. Man gehe also ans Werk und denke dabei des Goetheschen Wortes:

„Man säe nur, man erntet mit der Zeit.“